

1. Vertragsgegenstand

Die SEV beliefert auf der Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen die Anlage des Kunden, wie im Begrüßungsschreiben benannt, mit Erdgas

2. Produkte

SÖMGAS-Mini	günstig bis ca. 2.100 kWhHo/Jahr
SÖMGAS-Basic	günstig bis ca. 11.000 kWhHo/Jahr
SÖMGAS-Home	günstig bis ca. 40.000 kWh Ho/Jahr
SÖMGAS-Business	günstig ab ca. 40.000 kWh Ho/Jahr

Auf der Grundlage des tatsächlichen Jahresverbrauches kommt der für den Kunden jeweils günstigste Produktpreis zur Anwendung ("Bestabrechnung"). Das aktuelle Preisblatt ist als Anlage dem Vertrag beigelegt. Das Preisblatt ist Vertragsbestandteil.

Die SEV ist mit einer Vorankündigungsfrist von 1 Monat berechtigt, die Preise an die allgemeine Marktentwicklung anzupassen. Über die dann geltenden Preise wird die SEV den Kunden durch öffentliche Bekanntmachung informieren. Davon ausgenommen sind "KONSTANT"-Verträge.

3. Abrechnung

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 12 und 13 GasGVV. Die SEV erhebt monatliche Abschläge auf die voraussichtlichen Kosten eines Abrechnungsjahres.

4. Zahlungsart

Der Kunde hat gemäß Preisblatt die Wahl zwischen Lastschriftverfahren und der Zahlung durch Dauerauftrag bzw. Einzelüberweisung oder Barzahlung. Der Kunde kann durch die nachfolgende Erklärung die SEV ermächtigen, die fälligen Abschläge sowie eine eventuelle Nachzahlung im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung und/oder unterjähriger Endabrechnung (z. B. bei Umzug) im Lastschriftverfahren einzuziehen. (Eventuelle Rückzahlungen erfolgen ebenfalls automatisch auf das angegebene Konto).

Soweit der Kunde der SEV bereits eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird von ihr Gebrauch gemacht.

Bankgebühren für nicht eingelöste oder vom Kunden widerrufen Lastschriften gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Nicht-Einlösung oder Widerrufung nicht von der SEV zu vertreten ist. Falls zwei (oder mehr) Lastschriften nicht eingelöst oder widerrufen werden, wird die SEV so lange von der Einzugsermächtigung keinen Gebrauch mehr machen, bis der Kunde ausdrücklich eine neue Einzugsermächtigung erteilt. Der Kunde muss ab dann selbst die Zahlung der Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das Konto der SEV veranlassen.

5. Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechung der Erdgasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Erdgasbelieferung entstehen, stehen ihm keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegenüber der SEV zu, als sie in § 18 NDAV vorgesehen sind.

6. Vertragslaufzeit

Der Erdgasliefervertrag tritt zum im Begrüßungsschreiben genannten Termin in Kraft.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 1 Jahr. "KONSTANT"-Verträge enden zur vertraglich vereinbarten Laufzeit und gehen in den Bestandsvertrag über.

7. Wohnungs- bzw. Standortwechsel

Der Erdgasliefervertrag bleibt auch nach einem Wohnungs- oder Standortwechsel innerhalb des Versorgungsgebietes der SEV bestehen

und wird auf die neue Lieferanschrift übertragen. Die Möglichkeit der Kündigung bleibt unberührt. Der Kunde teilt der SEV den Wohnungs- oder Standortwechsel mit Angabe der neuen Lieferanschrift einen Monat vor dem Wechsel mit.

Bei einem Wohnungs- oder Standortwechsel außerhalb des Gebietes der SEV-Belieferung kann der Vertrag mit 2-wöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonates gekündigt werden.

Für die Zustellung der Schlussrechnung benötigt die SEV die neue Wohnanschrift.

8. Rechtsnachfolger

Die SEV darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SEV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, so ist der Wechsel des Versorgers dem Kunden öffentlich bekannt zu geben. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

9. Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Gesetze (auch steuerlicher Art), oder sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art die Wirkung haben, dass die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, die Durchleitung oder die Verteilung von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verändert werden, so verändert sich der Erdgaspreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Veränderung wirksam wird. Über Preisänderungen wird die SEV den Kunden rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachungen informieren.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

10.3 Soweit keine abweichenden Regelungen in diesem Vertrag getroffen worden sind, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung im Niederdrucknetz (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2477) und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391) und deren Nachfolgeregelungen und sind damit Bestandteil dieses Vertrages.

Die NDAV und die GasGVV liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der SEV in der Uhlandstraße 7 in Sömmerda aus. Auf Wunsch des Kunden wird sie diesem auch ausgehändigt.

10.4. Kommt der Kunde mit mehr als 2 Abschlagszahlungen in Verzug, hat die SEV GmbH das Recht, den Erdgasliefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

10.5. Der vorliegende Erdgasliefervertrag ersetzt alle bisherigen Sondervereinbarungen zur Erdgasbelieferung für Haushalts- und Gewerbeversorgung.

11. Widerrufbelehrung

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt vom Tag der Auftragserteilung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.



Sömmerdaer Energieversorgung GmbH
Energie zum Leben.